

nalitätsbekämpfung und -vorbeugung, anwenden. Auf die unbedingte Pflicht des Staates, über die notwendigen rechtlichen Mittel zu verfügen und sie auch gegenüber Personen, die einer schweren Straftat dringend verdächtig sind, anzuwenden, hat bereits Karl Marx in seiner kritischen Analyse der kapitalistischen Strafrechtspflege hingewiesen.

"Der Staat hat ein Recht gegen den Angeklagten, weil er diesem Individuum als Staat gegenübertritt. Unmittelbar folgt daher für ihn die Pflicht als Staat und in der Weise des Staates sich zu dem Verbrecher zu verhalten. Der Staat hat nicht nur die Mittel, auf eine Weise zu reagieren, die ebenso seiner Vernunft, seiner Allgemeinheit und Würde, wie dem Recht, dem Leben und Eigentum des inkriminierten Bürgers angemessen ist; es ist seine unbedingte Pflicht, diese Mittel zu haben und anzuwenden."¹

Entsprechend ihrem Programm, ist die Politik der SED "auf die weitere allseitige Stärkung des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern als einer Form der Diktatur des Proletariats gerichtet, die die Interessen des ganzen Volkes der Deutschen Demokratischen Republik vertritt."² Der sozialistische Staat als Machtinstrument der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten muß dazu über die notwendigen rechtlichen Mittel verfügen und sie differenziert einsetzen. Bezogen auf die Verantwortung des Staates für die Kriminalitätsvorbeugung und -bekämpfung beinhaltet diese Pflicht des sozialistischen Staates, die Interessen des ganzen Volkes wahrzunehmen, stets zwei Seiten. Die eine besteht darin, die Bürger vor kriminellen Angriffen zu schützen, in ihrem Interesse den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung vor gesellschaftsgefährlichen Angriffen jederzeit zu gewährleisten, und die andere besteht darin, auch die be-

¹ Marx/Engels "Debatten über das Holzdiebstahlgesetz" Werke Band I, S. 125

² Programm der SED, Dietz Verlag, Berlin 1976, S. 40